



10171/AB

vom 19.12.2016 zu 10617/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0201-III 1/2016

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 10617/J-NR/2016,

Die Abgeordneten zum Nationalrat Peter Wurm, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Minderjährige Drogentote – durch Asylanten verschuldet“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Ich ersuche zunächst um Verständnis, dass mir eine detaillierte inhaltliche Beantwortung schon im Hinblick darauf, dass sich die Anfrage auf eine Strafsache bezieht, die sich im Stadium laufender Ermittlungen befindet, und das Ermittlungsverfahren gemäß § 12 StPO nicht öffentlich ist, nicht möglich ist, weil Persönlichkeitsrechte von Verfahrensbeteiligten verletzt und der Erfolg der Ermittlungen gefährdet werden könnten.

Zu 1:

Diese Frage betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung und entzieht sich daher der parlamentarischen Interpellation.

Es ist immer ganz besonders tragisch, wenn ein junger Mensch stirbt. Und wenn die Todesursache eine unnatürliche ist, müssen die Systeme zur Krisenintervention, zur Aufklärung und zur zukünftigen Prävention in vergleichbaren Situationen greifen. Für den Bereich des Justizressorts geschieht das auf jene Weise, auf die ich hier in der Anfragebeantwortung so weit wie möglich eingehen darf:

Zu 2 und 3:

Die Regelungen des österreichischen Strafrechts gelten für alle Menschen, daher auch für Fremde, die verdächtigt werden, strafbare Handlungen begangen zu haben. Sollte im jeweiligen Einzelfall das Ermittlungsverfahren z.B. Verstöße gegen das Suchtmittelrecht ergeben, entfaltet das (Suchtmittel-)Strafrecht auch in diesem Bereich sowohl seine repressiven als auch seine präventiven Wirkungen.

Auch wenn das Strafrecht präventiv wirkt, muss die eigentliche Präventionsarbeit, so sie erfolgreich sein will, viel früher ansetzen. Diese fällt jedoch nicht in die Zuständigkeit des Justizressorts.

Zu 4 und 5:

Eine solche Statistik wird im Bereich der Justiz nicht geführt.

Zu 6 und 9:

Diese Fragen beziehen sich auf Amtshandlungen der zuständigen Staatsanwaltschaft im Rahmen ihrer Ermittlungstätigkeit (Art. 90a B-VG) und auf gerichtliche Entscheidungen (Art. 87 B-VG), welche als Akte der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht unterliegen, sodass ich von einer Beantwortung Abstand nehmen muss.

Zu 7 und 8:

Es werden Verdachtsmomente nach § 27 Suchtmittelgesetz sowie wegen des Vergehens der Unterlassung der Hilfeleistung nach § 95 StGB geprüft. Das Ermittlungsverfahren ist aber noch nicht abgeschlossen. Ich verweise auf die Einleitung meiner Beantwortung.

Wien, 19. Dezember 2016

Dr. Wolfgang Brandstetter

